

► Verschwiegenheitspflicht

Datenaustausch: Im Büro und mobil abhörsicher kommunizieren

| Anwälte müssen zur Wahrung des Mandatsgeheimnisses mandatsbezogene Belange sicher kommunizieren. Vertrauen Sie nicht nur auf die Verschlüsselung von E-Mails, sondern nutzen Sie sicherere Lösungen. |

Eine Alternative bietet z.B. der Dienst IDGARD des IT-Unternehmens Uniscon. Er stellt eine Cloud-Anwendung zur Verfügung, also einen großen virtuellen Speicherplatz, in dem Akten abgelegt werden. Es findet kein E-Mail-Austausch statt. Innerhalb der Cloud können für jeden Mandanten isolierte und abgesicherte Räume („Privacy Boxes“) eingerichtet werden, ohne dass Dritte oder der Anbieter selbst auf diese zugreifen können. Der Zugriff auf die Cloud und jede einzelne Privacy Box darin geschieht hochverschlüsselt durch eine patentierte Sicherheitstechnologie, die sogar sogenannte Meta-Daten schützt. Niemand kann erkennen, welche Personen wann, wie oft und mit wem kommunizieren. Anwälte können in der Kanzlei oder mit mobilen Geräten geschützt auf Mandantendaten in der Cloud zugreifen, innerhalb der Privacy Boxes abhörsicher Nachrichten austauschen und Unterhaltungen mit Mandanten oder mehreren Kanzleipartnern (Chats) führen. Die Serverstandorte befinden sich ausschließlich in Deutschland.

PRAXISHINWEIS | Auf idgard.de finden sich eine umfassende Funktionsübersicht, Preisangaben und die Möglichkeit eines kostenlosen zweiwöchigen Tests, der automatisch endet. Sie können das Sicherheits- und Datenschutzkonzept anhand technischer Details und Verschlüsselungsmethoden nachvollziehen.

► Berufsrecht

So halten Sie Ihr Kanzleipersonal zur Schweigepflicht an

| Auch Berufshelfer des Anwalts (Auszubildende, Referendare, Büropersonal) unterliegen der Schweigepflicht. Der Anwalt muss sein Personal richtig zur Verschwiegenheit anhalten, § 43a Abs. 2 BRAO, § 2 Abs. 4 BORA. |

Der Anwalt muss nicht wiederholt durch mündliche oder schriftliche Anweisungen über die Schweigepflicht belehren. Entscheidend ist, ob begründete Zweifel entstehen, dass die Verschwiegenheit nicht eingehalten wird. Wenn ein konkreter Verdacht oder Anlass (z.B. drohende Kanzleidurchsuchung) vorliegt, muss die Schweigepflicht erneut erläutert und auf deren Einhaltung hingewiesen werden. Eine (erneute) schriftliche Gegenzeichnung durch den Mitarbeiter ist empfehlenswert. Viele Anwaltskammern halten Formulare zum Download vor, z.B. iww.de/sl459 (RAK Berlin).

PRAXISHINWEIS | Auszubildende und neu eingestellte Mitarbeiter sollten getrennt vom Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag eine Verschwiegenheitsverpflichtung unterzeichnen. Auch personelle Veränderungen können genutzt werden, um die Verschwiegenheitsbelehrung für alle Kanzleibesetzten zu wiederholen (Hartung/Römermann, BerufsO, 4. Aufl., § 2 BORA Rn. 27).

Hochverschlüsselte
Cloud-Anwendung



INFORMATION
idgard.de

Wiederholte
Belehrung nur bei
Anlass nötig

Verschwiegenheits-
pflicht schriftlich
fixieren